



An die
Landkreise
in Sachsen-Anhalt

Strafgesetzbuch
Az.: 080-0, 140-00, 543-00/wi
Tel.: 0391/56531-20
fiebig@landkreistag-st.de

12. Juni 2017

Rundschreiben Nr. 322/2017

Änderung des Strafgesetzbuches zur Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften

Kurzfassung:

Das Zweiundfünfzigste Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches mit Regelungen zum stärkeren Schutz von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften ist in Kraft getreten. Damit wird in § 114 Strafgesetzbuch das neue Delikt eines tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte eingeführt und der Widerstand gegen oder tätliche Angriff auf Hilfeleistende der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes oder des Rettungsdienstes sanktioniert.

Das Zweiundfünfzigste Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches (StGB) - Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften ist nach seiner Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt Ende Mai in Kraft getreten (**Anlage**).

Mit dem neugefassten § 114 StGB wird als weiteres Delikt der tätliche Angriff auf Vollstreckungsbeamte eingeführt und mit einer Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren sanktioniert.

§ 115 Abs. 3 StGB sieht nunmehr eine Bestrafung derjenigen vor, die bei Unglücksfällen, gemeiner Gefahr oder Not Hilfeleistende der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes oder eines Rettungsdienstes durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt behindern bzw. in diesen Situationen tätlich angreifen. Außerdem wird die Regelung zur unterlassenen Hilfeleistung in § 323c StGB um einen Absatz 2 ergänzt, der eine Bestrafung auch dann vorsieht, wenn in Situationen der Hilfeleistung eine Person behindert wird, die einem Dritten Hilfe leistet oder leisten will.

Theel

Anlage
(**nur** digital)

Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 56 53 1 - 0
Fax (0391) 56 53 1 - 90

verband@landkreistag-st.de
<http://www.kommunales-st.de>

Stadtsparkasse Magdeburg
IBAN: DE98 8105 3272 0037 0030 87
BIC: NOLADE21MDG